

Verband/Land/Stelle: **Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e. V. (bag if), Kommandantenstraße 80, 10117 Berlin**
 Kontakt: **Claudia Rustige, claudia.rustige@bag-if.de, 0151 550 108 25**

Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 31.10.2024

Lfd. Nr.	Dokument	Bezug	Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
1.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 2 lit. b lit. bb	§ 97 IV 4 GWB	Als bag if begrüßen wir die vorgeschlagene Änderung, da sie die besonderen Bedarfe von mittelständischen Unternehmen berücksichtigt und zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Unternehmen beitragen kann. Inklusionsbetriebe zählen i.d.R. zu den mittelständischen Unternehmen.
2.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 8 lit. a	§ 106 II 1 GWB	Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung, da eine Anhebung der Schwellenwerte für Oberste Bundesbehörden (mit Ausnahme des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien) und Bundesoberbehörden die praktische Anwendung von § 241 III SGB IX ausweitet. Die Neuregelung kann dazu beitragen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Inklusionsbetrieben zu sichern und zu stimulieren.
3.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 16, Art. 1 Nr. 20, Art. 1 Nr. 21, Art. 1 Nr. 24	§ 120a GWB § 127 I 4 GWB § 128 II 3 GWB § 152 V GWB	Wir begrüßen die vorgeschlagene Zentralnorm zur nachhaltigen Beschaffung, insbesondere die Einführung einer allgemeinen Soll-Vorgabe zur Berücksichtigung mindestens eines sozialen oder umweltbezogenen Kriteriums bei der Leistungsbeschreibung oder einer anderen Verfahrensstufe. Die Berücksichtigung der sozialen Kriterien nach § 120a III GWB in Vergabeverfahren der öffentlichen Hand hat erhebliches Potential, um die Beschäftigung von arbeitsmarktfernen Zielgruppen, zum Beispiel Menschen mit Behinderungen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken. Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX beschäftigen zwischen 30 und 50% Menschen mit schweren Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung keine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden. Im Jahre 2022 beschäftigten 1.030 Inklusionsbetriebe über 12.000 Personen aus dieser Zielgruppe. Es ist davon auszugehen, dass die Neuregelung nach § 120a GWB zur wirtschaftlichen Entwicklung der Inklusionsbetriebe, zur Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen und zur Entstehung neuer Arbeitsplätze für diese Personengruppe beiträgt.
4.	VergabeR-TransfG	Art. 4 Nr. 6 lit. 5	§ 17 V II VgV § 29 II VgV	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, da sie die besonderen Bedarfe von jungen und/oder von kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigen und zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser

Stellungnahme der bag if zum VTP vom 31.10.2024

		Art. 4 Nr. 10 Art. 4 Nr. 17 lit. a Art. 4 Nr. 18	§ 42 2 VgV § 45 5 VgV	Unternehmen beitragen können. Inklusionsbetriebe zählen i.d.R. zu den kleineren und mittleren Unternehmen, häufig auch zu den jungen Unternehmen.
5.	VergabeR-TransfG	Art. 4 Nr. 9	§ 28 II VgV	Wir begrüßen die vorgeschlagene Einführung von umweltbezogenen, sozialen und innovativen Aspekten der Nachhaltigkeit bei der Markterkundung. Die Neuregelung kann dazu beitragen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, zum Beispiel in Inklusionsbetrieben, zu sichern und zu stimulieren.
6.	VergabeR-TransfG	Art. 4 Nr. 11 Art. 4 Nr. 22	§ 31 III 1 VgV § 58 II 2 VgV	Wir begrüßen die vorgeschlagene Zentralnorm zur nachhaltigen Beschaffung, insbesondere die Einführung einer allgemeinen Soll-Vorgabe zur Berücksichtigung mindestens eines sozialen oder umweltbezogenen Kriteriums bei der Leistungsbeschreibung oder einer anderen Verfahrensstufe. Die Neuregelung kann dazu beitragen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, zum Beispiel in Inklusionsbetrieben, zu sichern und zu stimulieren.
7.	VergabeR-TransfG	Art. 6 Nr. 2	§ 15 II 1 KonzVgV	Wir begrüßen die vorgeschlagene Zentralnorm zur nachhaltigen Beschaffung, insbesondere die Einführung einer allgemeinen Soll-Vorgabe zur Berücksichtigung mindestens eines sozialen oder umweltbezogenen Kriteriums bei der Leistungsbeschreibung oder einer anderen Verfahrensstufe. Die Neuregelung kann dazu beitragen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, zum Beispiel in Inklusionsbetrieben, zu sichern und zu stimulieren.
8.	VergabeR-TransfG	Art. 6 Nr. 5 Art. 6 Nr. 6 lit. b	§ 25 II 3 KonzVgV § 26 IV 2 KonzVgV	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, da sie die besonderen Bedarfe von jungen und/oder von kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigen und zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Unternehmen beitragen können.
9.	Änderung UVgO	-	§ 1 V UVgO	Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung im Interesse der rechtlichen Transparenz und Übersichtlichkeit.
10.	Änderung UVgO	-	§ 2 III 2 UVgO § 23 II 3 UVgO § 43 II Nr. 1 UVgO § 45 II 4 UVgO	Wir begrüßen die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Aspekten der Regionalität bei Vergabeverfahren im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung. Inklusionsbetriebe sind überdurchschnittlich häufig im Bereich der regionalen Gemeinschaftsverpflegung tätig.
11.	Änderung UVgO	-	§ 8 III Nr. 1 UVgO	Wir begrüßen die Möglichkeit der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, wenn der geschätzte Auftragswert den Wert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreicht. Da Inklusionsbetriebe häufig in diesem Auftragssegment tätig sind, kann die Neuregelung dazu beitragen, die

				Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu sichern und zu stimulieren.
12.	Änderung UVgO	-	§ 8 IV Nr. 1 UVgO	Wir begrüßen die Möglichkeit der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb, wenn der geschätzte Auftragswert den Wert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreicht. Da Inklusionsbetriebe häufig in diesem Auftragssegment tätig sind, kann die Neuregelung dazu beitragen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu sichern und zu stimulieren.
13.	Änderung UVgO	-	§ 11 IV UVgO § 12 II 2 UVgO § 21 II UVgO § 33 III UVgO § 35 II 2 UVgO § 35 VIII UVgO	Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, da sie die besonderen Bedarfe von jungen und/oder von kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigen und zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Unternehmen beitragen können.
14.	Änderung UVgO	-	§ 14 UVgO	Wir begrüßen eine Anhebung des voraussichtlichen Auftragswerts für die Beschaffung von Leistungen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens (Direktauftrag). Direktaufträge können dazu beitragen, die Ressourcen der öffentlichen Hand sowie der leistungserbringenden Unternehmen zu entlasten, die bestehenden Arbeitsplätze in den Unternehmen zu sichern und die Entstehung neuer Arbeitsplätze zu stimulieren. Wir empfehlen, den voraussichtlichen Auftragswert auf 50.000 Euro anzuheben, da dieser Rahmen wirtschaftlich relevant für kleine und mittlere Unternehmen ist und dem in §14a UVgO vorgeschlagenen Auftragswert entspricht.
15.	Änderung UVgO	-	§ 14a UVgO	Wir begrüßen die vorgeschlagene Einführung von Direktaufträgen auf Online-Marktplätzen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 Euro unter Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Aspekten. Die Neuregelung kann dazu beitragen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, zum Beispiel in Inklusionsbetrieben, zu sichern und zu stimulieren.
16.	Änderung UVgO	-	§ 14b UVgO	Wir begrüßen die vorgeschlagene Einführung von Direktaufträgen für Innovation bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000 Euro, insbesondere unter Berücksichtigung von Unternehmen, für die das soziale oder ökologische, gemeinwohlorientierte Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt. Die Neuregelung kann dazu beitragen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, zum Beispiel in Inklusionsbetrieben, zu sichern und zu stimulieren. Wir begrüßen, dass an dieser Stelle nicht grundsätzlich die KMU-Kriterien für den Unternehmensverbund herangezogen werden, sondern nur auf den bzw. die Gesellschafter Bezug genommen wird. Auf diese Weise steigt die Anzahl der Inklusionsbetriebe, die potentiell von den Neuregelungen nach §14b UVgO profitieren können.

17.	Änderung UVgO	-	§ 20 II UVgO	Wir begrüßen die vorgeschlagene Einführung von umweltbezogenen, sozialen und innovativen Aspekten der Nachhaltigkeit bei der Markterkundung. Die Neuregelung kann dazu beitragen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, zum Beispiel in Inklusionsbetrieben, zu sichern und zu stimulieren.
18.	Änderung UVgO	-	§ 22 I 5 UVgO	Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung, da sie die besonderen Bedarfe von mittelständischen Unternehmen berücksichtigt und zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Unternehmen beitragen kann.
19.	Änderung UVgO	-	§ 22a UVgO § 43 II 2 UVgO § 45 II 3 UVgO	Wir begrüßen die vorgeschlagene Zentralnorm zur nachhaltigen Beschaffung, insbesondere die Einführung einer allgemeinen Soll-Vorgabe zur Berücksichtigung mindestens eines sozialen oder umweltbezogenen Kriteriums bei der Leistungsbeschreibung oder einer anderen Verfahrensstufe. Die Neuregelung kann dazu beitragen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, zum Beispiel in Inklusionsbetrieben, zu sichern und zu stimulieren.
20.	Änderung UVgO	-	§ 33 I 3 UVgO	Wir begrüßen die Einführung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Erfüllung von Eignungsanforderungen. Auf diese Weise werden die begrenzten Ressourcen von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Vergabeverfahren berücksichtigt. Dies kann zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Unternehmen beitragen.
21.	Erläuterung UVgO	-	Zu § 1 UVgO	Im Interesse der bundeseinheitlichen Rechtsanwendung begrüßen wir den Hinweis, dass die möglichst einheitliche Anwendung der UVgO in Bund und allen Ländern eine erklärte Zielsetzung des Vergabetransformationspakets ist und die UVgO-Neufassung in enger Zusammenarbeit von Bund und Ländern erfolgt.
22.	Allgemeiner Hinweis		§224 SGB IX	<p>Bereits im Jahr 2019 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Referentenentwurf für die im § 224 SGB IX vorgeschriebene Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetriebe veröffentlicht und um Stellungnahmen gebeten. Leider stellen wir fest, dass seitdem kein Verfahrensfortschritt zu erkennen ist. Wir möchten deshalb ressortübergreifend darum bitten, das Verfahren wieder aufzunehmen und schnellstmöglich eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zu erlassen.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift stellt sicher, dass bei der bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen einheitlich verfahren wird. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vereinheitlicht und konkretisiert die bisherigen sehr unterschiedlich umgesetzten Vorschriften der Länder und Kommunen und erleichtert den Vergabestellen hierdurch die praktische Umsetzung von § 224 SGB IX.</p>

Stellungnahme der bag if zum VTP vom 31.10.2024

				Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift stärkt die Stellung von Inklusionsbetrieben im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und dient damit der Sicherung und Verbesserung der Teilhabe der in den Inklusionsbetrieben beschäftigten Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben.
--	--	--	--	---